

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Abkommens
über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit**

Vom 28. April 2009

Das in Berlin am 16. März 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit ist nach seinem Artikel 21 Absatz 1

am 16. März 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. April 2009

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Dr. Norbert König

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

gestützt auf ein gegenseitiges Interesse an Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung innovativer Lösungen zur Verbesserung der Sicherheit für die Menschen ohne Einschränkung ihrer Freiheit,

in dem Wunsch, den Austausch von Informationen und Personal in den Bereichen zu verstärken, die für das Erkennen von Sicherheitsgefährdungen und das Entwickeln von Gegenmaßnahmen sowie für die Erarbeitung von technischen Standards, operationellen Verfahren und flankierenden Methoden von Bedeutung sind, die der Nutzung entsprechender innovativer Lösungen zugrunde liegen,

unter Hinweis darauf, dass materielle und virtuelle kritische Infrastrukturen oder Schlüsselressourcen und sonstige – staatliche und private – Fähigkeiten zur Erhaltung der zivilen Sicherheit für das Funktionieren und die Sicherheit der jeweiligen Wirtschaftssysteme, Gesellschaften und Regierungen der Vertragsparteien unentbehrlich sind,

im Hinblick darauf, dass die Wirtschaftssysteme der Vertragsparteien immer stärker voneinander abhängig sind und dass der Schutz der Infrastrukturen und die zivile Sicherheit von höchster Bedeutung für die jeweiligen Regierungen der Vertragsparteien sind,

eingedenk der Forschung, Entwicklung, Erprobung und Bewertung sowie der Erarbeitung von technischen Standards und Verfahren in beiden Ländern in Bezug auf Gegenmaßnahmen gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und sprengstoffverursachte Gefährdungen und in anderen Bereichen, die die zivile Sicherheit erhöhen könnten,

- in Würdigung des gemeinsamen Wunsches nach
- einem besseren Verständnis der Bedrohung;
 - dem Ausbau der technologischen Fähigkeiten jeder Vertragspartei auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit;
 - der Minimierung unnötiger Doppelarbeit;
 - der Erzielung effizienterer und kostenwirksamerer Ergebnisse und
 - einer flexibleren Anpassung an das dynamische Bedrohungsumfeld

durch Kooperationsaktivitäten, die beiden Seiten dienen und sich auf den Einsatz dem neuesten Stand der Technik entsprechender und neu entstehender Sicherheitstechnologien sowie auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und dabei die jeweiligen Wissenschafts-, Forschungs-, Entwicklungs-, Erprobungs- und Bewertungskapazitäten der Vertragsparteien bestmöglich nutzen,

in Bekräftigung des gemeinsamen Interesses an der Verstärkung der langjährigen Kooperationsbemühungen der jeweiligen Behörden, privatwirtschaftlichen und staatlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertragsparteien bei der Entwicklung wissenschaftlich-technologischer Lösungen, um Bedrohungen entgegenzuwirken, die Krisenanfälligkeit zu verringern und auf Zwischen- und Notfälle in Bereichen mit möglichen bedeutenden sicherheits- und wirtschaftsrelevanten und/oder sozialen Auswirkungen zu reagieren und Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen,

in dem Wunsch, ein Instrument für die Durchführung kooperativer wissenschaftlich-technologischer Forschung, einschließlich der Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Geisteswissenschaften, Entwicklung, Erprobung und Bewertung auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit auf den Weg zu bringen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit („Abkommen“) haben sich die Vertragsparteien auf nachstehende Begriffsbestimmungen geeinigt:

1. Vertrauliche Geschäftsinformationen

Der Ausdruck hat die in Abschnitt IV der Anlage zu diesem Abkommen bestimmte Bedeutung.

2. Verschlussachen

Amtliche Informationen oder gegebenenfalls vorläufige oder entscheidungsvorbereitende Daten, die aus Gründen der nationalen Sicherheit, des Gesetzesvollzugs, der inneren Sicherheit oder aus sonstigen Gründen schutzwürdig sind und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Grundsätzen oder Richtlinien der Vertragsparteien mit dem entsprechenden Geheimschutzgrad gekennzeichnet sind. Sie können in mündlicher, visueller, magnetischer und elektronischer Form vorkommen sowie als Dokumente, Ausrüstung und Material oder Technologie.

3. Vertrag

Eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung, mit der Rechte und Pflichten für die Bereitstellung von Technologie, Waren oder Dienstleistungen begründet oder übertragen werden.

4. Beschränkungen unterliegende nicht als Verschlussache eingestufte Informationen

Informationen oder gegebenenfalls vorläufige oder entscheidungsvorbereitende Daten, die nicht als Verschlussache betrachtet werden, für die jedoch im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Grundsätzen oder Richtlinien der Vertragsparteien Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung gelten. Diese Informationen werden gekennzeichnet,

um ihre Schutzbedürftigkeit deutlich zu machen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt oder generiert wurden. Diese Begriffsbestimmung umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Informationen mit der Kennzeichnung „Sensitive Homeland Security Information“, „Sensitive Security Information“, „For Official Use Only“, „Law Enforcement Sensitive Information“, „Protected Critical Infrastructure Information“, „Restricted“, „Sensitive But Unclassified (SBU)“ sowie gegebenenfalls vertrauliche Geschäftsinformationen.

5. Kooperationsaktivität

Jede in Artikel 7 beschriebene Aktivität, für die die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit mit oder ohne Beteiligung von Teilnehmern zum Zweck der Erreichung der Ziele dieses Abkommens vereinbaren.

6. Kritische Infrastrukturen/Schlüsselressourcen

Staatliche und/oder private Aktivitäten oder Bereiche, die von jeder Vertragspartei in ihren Gesetzen, Regierungsbeschlüssen, Richtlinien oder Grundsätzen als „kritische Infrastrukturen“ oder „Schlüsselressourcen“ bestimmt werden.

7. Ausrüstung und Material

Alle Dokumente, Produkte oder Substanzen, auf denen Informationen gespeichert oder in denen Informationen enthalten sein können. Material umfasst alles, unabhängig von der physikalischen Beschaffenheit oder Zusammensetzung, einschließlich Dokumente, Schriftstücke, Hardware, Ausrüstung, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Modelle, Photographien, Aufzeichnungen, Reproduktionen, Notizen, Skizzen, Pläne, Prototypen, Muster, Konfigurationen, Karten und Briefe sowie alle sonstigen Produkte, Substanzen oder Materialien, denen Informationen entnommen werden können.

8. Geistiges Eigentum

Der Ausdruck hat die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in der am 28. September 1979 geänderten Fassung bestimmte Bedeutung und kann auch anderes beinhalten, wenn dies von den Vertragsparteien vereinbart wurde.

9. Nichtoffenlegungsvereinbarung

Eine rechtliche Vereinbarung zwischen einer Vertragspartei und einem oder mehreren Teilnehmern, die den Teilnehmer verpflichtet, bestimmte Informationen nicht offenzulegen und die Nutzung solcher Informationen zu beschränken.

10. Teilnehmer

Jede Person oder Stelle, wozu unter anderem auch private Einrichtungen sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen (oder deren Tochtereinrichtungen) zählen, die an einer Kooperationsaktivität beteiligt ist, einschließlich derjenigen, die Vertragsbeziehungen zu einer Vertragspartei unterhalten.

11. Projekt

Eine besondere Form der in Artikel 7 beschriebenen Kooperationsaktivität.

12. Projektvereinbarung

Ein Vertrag zwischen den an der Umsetzung eines Projekts beteiligten Personen oder Stellen, der die Bedingungen des durchzuführenden Projekts regelt.

13. Projekthintergrundinformationen

Alle für ein Projekt bereitgestellten Informationen, unabhängig von ihrer Form oder Art, darunter wissenschaftliche, technische, geschäftliche oder finanzielle Informationen sowie Fotos, Berichte, Handbücher, Gefährdungsangaben, Versuchsdaten, Prüfdaten, Modelle, Spezifikationen, Prozesse, Techniken, Erfindungen, Software, Quellcode,

Zeichnungen, technische Schriftstücke, Tonaufzeichnungen, bildliche Darstellungen und andere graphische Darstellungen in Form von magnetischen oder elektronischen Datenträgern oder Computerspeichern oder in jeder anderen Form und unabhängig davon, ob sie als geistiges Eigentum geschützt sind.

14. Projektvordergrundinformationen

Alle im Rahmen eines Projekts generierten Informationen unabhängig von ihrer Form oder Art, unter anderem wissenschaftliche, technische, geschäftliche oder finanzielle Informationen sowie Fotos, Berichte, Handbücher, Gefährdungsangaben, Versuchsdaten, Prüfdaten, Modelle, Spezifikationen, Prozesse, Techniken, Erfindungen, Software, Quellcode, Zeichnungen, technische Schriftstücke, Tonaufzeichnungen, bildliche Darstellungen und andere graphische Darstellungen in Form von magnetischen oder elektronischen Datenträgern oder Computerspeichern oder in jeder anderen Form und unabhängig davon, ob sie als geistiges Eigentum geschützt sind.

15. Technologiemanagementplan

Ein bestimmter Bestandteil der Projektvereinbarung, der den Umgang mit Projekthintergrundinformationen und Projektvordergrundinformationen regelt. Er beschreibt unter anderem die Rechte der Vertragsparteien sowie ihrer Auftragnehmer und Teilnehmer in Bezug auf das im Rahmen dieses Abkommens geschaffene geistige Eigentum, einschließlich der Frage, wie Lizenzgebühren aufgeteilt werden, wo dieses geistige Eigentum geschützt wird und wer für die Anmeldung von Schutzrechten und die Erteilung von Lizenzen verantwortlich ist.

16. Dritter

Jede Stelle oder Person, die weder Vertragspartei dieses Abkommens noch Teilnehmer an der jeweiligen bestimmten Kooperationsaktivität ist.

Artikel 2

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist es, einen Rahmen für die Förderung, Entwicklung und Erleichterung zweiseitiger wissenschaftlich-technologischer Kooperationsaktivitäten im Zusammenhang mit der zivilen Sicherheit zu schaffen, der zu Innovationen beiträgt und zu den Fähigkeiten der beiden Vertragsparteien auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit im Hinblick auf

- das Verständnis, die Abwehr und das Aufspüren von Bedrohungen der zivilen Sicherheit und die Reaktion auf diese Bedrohungen;
- die Kriminaltechnik und Einstufung in Bezug auf Sicherheitsbedrohungen;
- den Schutz von kritischen Infrastrukturen und Schlüsselressourcen sowie
- Krisenreaktion und Folgenmanagement sowie Schadensbegrenzung bei folgenschweren Ereignissen.

Besonderes Augenmerk gilt der Entwicklung von Lösungen, die die Sicherheit der Menschen erhöhen, ohne ihre Freiheit einzuschränken.

Artikel 3

Mittel zur Erreichung der Ziele

Die Vertragsparteien bemühen sich, die in Artikel 2 festgelegten Ziele unter anderem mit folgenden Mitteln zu erreichen:

- Erleichterung eines systematischen Austauschs von Technologien und Personal sowie von öffentlich zugänglichen und Beschränkungen unterliegenden Informationen;
- Förderung abgestimmter und gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte;

- c) Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Technologien und Prototypsystemen, die zur Abwehr gegenwärtiger und voraussichtlicher terroristischer Handlungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sowie sonstiger Bedrohungen der zivilen Sicherheit, wie Naturkatastrophen und Großunfällen, beitragen können;
 - d) Zusammenführung oder Anpassung der die zivile Sicherheit betreffenden Sicherheitstechnologien beider Vertragsparteien mit dem Ziel der Einsparung von Entwicklungskosten;
 - e) Bewertung und Erprobung von die zivile Sicherheit betreffenden Prototyptechnologien;
 - f) Entwicklung einer Vorgehensweise für die Ermittlung gemeinsamer Schwerpunkte einschließlich der Forschungsbereiche für Kooperationsaktivitäten;
 - g) Sicherstellen übereinstimmender Maßstäbe für die Bewertung der Wirksamkeit durch die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Normen sowie Versuchsprotokollen und -methoden;
 - h) Beteiligung eines breiten Spektrums öffentlicher und privater Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen einschließlich der Wirtschaft an Kooperationsaktivitäten nach diesem Abkommen;
 - i) Eröffnen gegenseitiger Beteiligungsmöglichkeiten an Kooperationsaktivitäten mit gemeinsamen Aufgaben und Beiträgen, die den jeweiligen Ressourcen der Vertragsparteien oder Teilnehmer entsprechen;
 - j) Sicherstellen eines vergleichbaren Zugangs zu staatlich geförderten oder staatlich finanzierten Programmen und Anlagen für Gastforscher und -experten sowie vergleichbarer Zugang zu und Austausch von Informationen sowie Ausrüstung und Material;
 - k) Erleichterung des unverzüglichen Austauschs von Informationen sowie Ausrüstung und Material mit möglichen Auswirkungen auf Kooperationsaktivitäten und Erleichterung der Verbreitung von öffentlich zugänglichen und Beschränkungen unterliegenden Informationen sowie von entsprechender Ausrüstung und entsprechendem Material im Einklang mit den geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Grundsätzen und Richtlinien;
 - l) Einsatz und Anwendung von sich aus den Kooperationsaktivitäten ergebenden Projektvordergrundinformationen zum Nutzen der beiden Vertragsparteien und der Teilnehmer. Die Eigentums- und Verwertungsrechte an Projektvordergrundinformationen werden durch dieses Abkommen geregelt und im Technologiemanagementplan der entsprechenden Projektvereinbarung festgelegt, wobei unter anderem die jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien oder Teilnehmer zu dem Projekt Berücksichtigung finden.
- b) Aktivitäten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, zu beaufsichtigen;
 - c) sämtliche Dokumente, die im Rahmen dieses Abkommens erstellt werden, einschließlich der Projektvereinbarungen und zugehöriger Anlagen, zu verwahren;
 - d) den allgemeinen Gebrauch und die Wirksamkeit dieses Abkommens zu überwachen;
 - e) den Vertragsparteien Änderungen dieses Abkommens zu empfehlen;
 - f) Fragen, die sich im Rahmen dieses Abkommens ergeben, zu klären;
 - g) die Einbindung von Teilnehmern in die Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens zu genehmigen;
 - h) Sicherheitsrichtlinien zu erstellen und beizubehalten, unter anderem Verfahren für den Austausch, die Speicherung und die Übermittlung von öffentlich zugänglichen und Beschränkungen unterliegenden Informationen sowie entsprechende Sicherheitskennzeichnungen für Informationen, die nach Artikel 12 ausgetauscht werden;
 - i) sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für den Austausch von Verschlussachen und Beschränkungen unterliegenden nicht als Verschlussache eingestuften Informationen im Zusammenhang mit einem Projekt umfassend im Vorfeld ermittelt und gezielt vor dem Abschluss jeder Projektvereinbarung abgesprochen werden;
 - j) eine Übersicht über die Kooperationsaktivitäten zu erstellen und zu pflegen. Diese Übersicht ist der Arbeitsplan und dokumentiert regelmäßig die im Rahmen dieses Abkommens durchzuführenden Kooperationsaktivitäten.
- (2) Die Beauftragten für das Abkommen überprüfen die Durchführung des Abkommens in ihnen geeignet erscheinenden Zeitabständen. Die Beauftragten für das Abkommen sind für die Koordinierung mit etwaigen anderen von den Vertragsparteien eingerichteten Koordinierungsorganen zuständig.

Artikel 6

Kooperationsbereiche

Die Vertragsparteien erleichtern Kooperationsaktivitäten in weiten Bereichen der Forschung und Technologie im Zusammenhang mit der zivilen Sicherheit. Zu den Kooperationsbereichen zählen unter anderem

- a) Erforschung und Entwicklung innovativer Technologien, Lösungen und Systeme, die den Nutzeranforderungen entsprechen oder fehlende Fähigkeiten der Vertragsparteien und Teilnehmer ausgleichen;
- b) Entwicklung und Durchführung von Bewertungen der Bedrohungslage und der Krisenanfälligkeit, Interdependenzanalysen und Methodiken in Bezug auf die verschiedenen Szenarien einer möglichen Bedrohung der zivilen Sicherheit;
- c) Bewertung von vorangegangenen operationellen Erfahrungen und Evaluierung mit dem Ziel, aus operationellen Mängeln definierbare technische Anforderungen sowie geeignete Standards und flankierende Methoden abzuleiten;
- d) Nutzung und Optimierung vorhandener Technologien zur Abwehr von Terrorismus und anderen Bedrohungen der zivilen Sicherheit;
- e) Erprobung und Bewertung spezifischer Prototypsysteme für Anwendungen in der zivilen Sicherheit sowohl unter Laborbedingungen als auch unter realen oder simulierten Einsatzbedingungen. Dazu gehören Technologien zur verbesserten Aufdeckung und Überwachung etwaiger terroristischer Handlungen und für Wiederaufbau und Wiederherstellung beschädigter oder gefährdeter Systeme;
- f) Erstellung ausführlicher Abschlusstestberichte, um die Einzelprüfung von Anschlussaktivitäten durch beide Vertragsparteien oder ihre Teilnehmer oder die Überführung erfolg-

Artikel 4

Durchführende Stellen

Jede Vertragspartei benennt einen Verantwortlichen für die politische und administrative Aufsicht über die Durchführung dieses Abkommens. Sie handeln als „deutsche durchführende Stelle“ beziehungsweise als „US-amerikanische durchführende Stelle“.

Artikel 5

Praktische Umsetzung

(1) Die durchführenden Stellen benennen einen oder mehrere Beauftragte für das Abkommen, die für die praktische Umsetzung dieses Abkommens und der entsprechenden Kooperationsaktivitäten in allen oder in bestimmten Kooperationsbereichen verantwortlich sind. Darüber hinaus sind die Beauftragten für das Abkommen dafür verantwortlich,

- a) Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens zu fördern;

- reicher Prototypen in den operationellen Einsatz zu ermöglichen;
- g) Systemschutz (einschließlich des Schutzes automatisierter Infrastrukturüberwachungssysteme) und Informationssicherung (einschließlich des Schutzes der Unversehrtheit der Daten und Informationen in Kontrollsystemen);
 - h) Zugang zu den Ausbildungs- und Schulungsprogrammen der Vertragsparteien;
 - i) Austausch von wissenschaftlichem und technischem Personal und von Ausrüstung und Material in wissenschaftlich-technologischen Bereichen;
 - j) Entwicklung und Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Standards und Richtlinien sowie
 - k) Vermarktung und sonstige Verwertung von Projektvordergrundinformationen und jeder daraus resultierender Ausrüstung sowie jedes daraus resultierenden Materials, die in Kooperationsaktivitäten entwickelt wurden, um den wirksamen Transfer von Technologie vom Forschungs- und Entwicklungsbereich auf die operationelle Ebene zu gewährleisten.

Artikel 7

Kooperationsaktivitäten

(1) Vor der Aufnahme eines Projekts oder einer anderen Kooperationsaktivität vergleichbarer Bedeutung im Rahmen dieses Abkommens einigen sich die Vertragsparteien schriftlich über Art, Umfang und Dauer der Kooperationsaktivität.

(2) Zu den Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens zählen unter anderem

- a) koordinierte und/oder gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- b) Arbeitsgruppen zur Untersuchung sich abzeichnender Herausforderungen für die zivile Sicherheit;
- c) Studien sowie wissenschaftliche oder technische Demonstrationen;
- d) Organisation von Fachübungen, wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops;
- e) Schulung von Wissenschaftlern und technischen Experten;
- f) Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren oder sonstigem geeigneten Personal;
- g) Austausch oder gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Material;
- h) Informationsaustausch über Praktiken, Gesetze, sonstige Vorschriften, Normen, Verfahren und Programme, die für die Kooperation im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
- i) gemeinsame Nutzung von Laboreinrichtungen sowie von Ausrüstung und Material für wissenschaftliche und technologische Aktivitäten, einschließlich Forschung, Entwicklung, Erprobung und Bewertung, sowie
- j) gemeinsame Unterstützung der Vermarktung und Verwertung von Ausrüstung und Material sowie Projektvordergrundinformationen, die jeweils aus den Kooperationsaktivitäten hervorgegangen sind.

(3) Die Vertragsparteien können jeden verfügbaren Mechanismus auswählen oder ermöglichen, der für die Durchführung solcher Kooperationsaktivitäten geeignet ist. Zu diesen Mechanismen gehören zum Beispiel Fördermittel, Projektvereinbarungen oder andere Verträge (mit oder ohne Kooperationsvereinbarungen) mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, staatlichen Organisationen auf der Ebene des Bundes, der Länder oder der Kommunen, Unternehmen (einschließlich kleiner Unternehmen) und sozial und wirtschaftlich benachteiligter kleiner Unternehmen), staatlich geförderten Forschungs- und Entwicklungszentren und -organisationen sowie Universitäten.

(4) Die Absätze 1 und 2 schließen nicht aus, dass die Vertragsparteien andere Formen von Kooperationsaktivitäten ermöglichen, auf die sie sich gegebenenfalls einigen. Außerdem werden die Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens nicht so ausgelegt, dass sie andere Vereinbarungen zwischen Behörden, Einrichtungen und privaten Unternehmen der Vertragsparteien beeinträchtigen.

(5) Die Vertragsparteien stellen nach Maßgabe der geltenden Gesetze sicher, dass die Bestimmungen dieses Abkommens Vertragsinhalt aller Kooperationsaktivitäten und Nebenverträge, unabhängig von ihrer Form, werden. In den Verträgen ist zu vereinbaren, dass bei Unvereinbarkeiten zwischen den Bestimmungen des Vertrags und denjenigen des Abkommens letztere vorgehen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf Aktivitäten Anwendung finden, die entsprechend den im Rahmen dieses Abkommens geschlossenen Projektvereinbarungen und Nebenverträgen durchgeführt werden.

(6) Durch dieses Abkommen einschließlich seiner Anlage wird nicht vom jeweils geltenden Recht der Vertragsparteien abgewichen. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Abkommen und dem innerstaatlich geltenden Recht einer Vertragspartei geht das geltende Recht vor. Die durchführende Stelle dieser Vertragspartei sorgt in diesem Fall für die rechtzeitige Benachrichtigung der durchführenden Stelle der anderen Vertragspartei.

(7) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Projekte und andere Kooperationsaktivitäten vergleichbarer Bedeutung so weit wie möglich durch Verträge unterstützt werden. Projektvereinbarungen und die damit zusammenhängenden Technologie-managementpläne werden zwischen den Teilnehmern üblicherweise zu Beginn eines jeden Projekts geschlossen.

Artikel 8

Teilnehmer

(1) Vorbehaltlich dieses Artikels binden die Vertragsparteien bei der Durchführung einer Kooperationsaktivität üblicherweise Teilnehmer ein. Die Einbindung eines Teilnehmers bei der Umsetzung eines Projekts oder einer anderen Kooperationsaktivität vergleichbarer Bedeutung bedarf der vorherigen Prüfung und schriftlichen Genehmigung der anderen Vertragspartei.

(2) Vor Einbindung eines Teilnehmers bei einem Projekt muss die Vertragspartei mit diesem Teilnehmer einen Vertrag schließen, der eine Nichtoffenlegungsvereinbarung beinhaltet, es sei denn, es besteht bereits eine entsprechende rechtliche Verpflichtung.

(3) Die Vertragspartei, die einen Teilnehmer einbindet, stellt sicher, dass der Teilnehmer zustimmt, dem Beauftragten für das Abkommen dieser Vertragspartei Bericht zu erstatten.

(4) Die Beauftragten für das Abkommen der Vertragsparteien legen gemeinsam die Häufigkeit und den Umfang der Berichtspflicht nach Absatz 3 fest.

(5) Tritt hinsichtlich eines Teilnehmers und/oder seiner Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens eine Frage auf, so beraten sich die Beauftragten für das Abkommen und prüfen die Rolle des Teilnehmers in der Kooperationsaktivität. Erhebt eine der Vertragsparteien Einspruch gegen die weitere Mitwirkung eines Teilnehmers und fordert deren Beendigung, so wird diese Forderung einschließlich der Folgen einer Beendigung der Mitwirkung des Teilnehmers von der Vertragspartei, die den Teilnehmer eingebunden hat, eingehend geprüft.

(6) Weder dieses Abkommen noch eine Projektvereinbarung schließt aus, dass eine Vertragspartei, die einen Teilnehmer eingebunden hat, die Aktivitäten dieses Teilnehmers aussetzt oder den Teilnehmer in einem oder mehreren Projekten ersetzt.

Artikel 9**Finanzierung**

(1) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln und vorbehaltlich dieses Artikels trägt jede Vertragspartei in der Regel die Kosten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens und für die damit verbundenen Projekte.

(2) Mit Ausnahme des Absatzes 1 begründet dieses Abkommen keine dauerhaften finanziellen Verpflichtungen.

(3) Die Vertragsparteien, oder gegebenenfalls die Teilnehmer, können eine Aufteilung der Kosten für Kooperationsaktivitäten vereinbaren. Die finanziellen Bestimmungen für Kooperationsaktivitäten einschließlich der Gesamtkosten der Aktivität und des Anteils jeder Vertragspartei oder jedes Teilnehmers an den Kosten werden nach Absatz 4 im Einzelnen vereinbart.

(4) Die Projektvereinbarung bestimmt vor Projektbeginn die gerechte Aufteilung der Gesamtkosten, gegebenenfalls einschließlich der Gemeinkosten und der Verwaltungskosten, des Kostenrahmens und der Quoten für eine etwaige Haftung jeder Vertragspartei oder jedes Teilnehmers am Projekt. Bei der Festlegung angemessener Gesamtkostenanteile können die Vertragsparteien oder Teilnehmer folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) zur Verfügung gestellte Mittel für Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens („finanzielle Beiträge“);
- b) Material, Personal, Nutzung von Ausrüstung und Material sowie Einrichtungen, die für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens („nichtfinanzielle Beiträge“) mit dem Ziel zur Verfügung gestellt werden, die Projektaktivitäten unmittelbar zu unterstützen. Vorarbeiten können als nichtfinanzieller Beitrag gewertet werden und
- c) das Eigentum an Projekthintergrundinformationen, die in dem Projekt verwendet werden.

(5) Die nachstehenden Kosten werden vollständig von der Vertragspartei oder dem Teilnehmer getragen, der oder dem sie entstehen, und sind nicht im Kostenziel, im Kostenrahmen oder in den Gesamtkosten enthalten:

- a) Kosten in Verbindung mit spezifischen nationalen Erfordernissen und/oder
- b) alle nicht ausdrücklich als aufzuteilende Kosten bezeichneten oder alle nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallenden Kosten.

(6) Eine Vertragspartei oder ein Teilnehmer unterrichtet die andere Vertragspartei oder den anderen Teilnehmer umgehend, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Aktivitäten nicht ausreichen. Unterrichtet eine Vertragspartei oder ein Teilnehmer die oder den anderen darüber, dass sie ihre Finanzierung für ein Projekt beenden oder einschränken, so beraten beide Vertragsparteien oder die Teilnehmer umgehend über eine Fortführung auf geänderter oder eingeschränkter Grundlage. Können beide Vertragsparteien oder die Teilnehmer dem nicht zustimmen, so bestehen die jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien und Teilnehmer nach den Artikeln 12, 13 und 14 ungeachtet der Beendigung oder des Auslaufens des Projekts fort.

(7) Jede Vertragspartei ist für alle Finanzprüfungen ihrer Aktivitäten zur Unterstützung der Kooperationsaktivitäten verantwortlich, einschließlich der Aktivitäten jedes ihrer Teilnehmer. Die Finanzprüfungen der Vertragsparteien werden im Einklang mit der jeweiligen nationalen Praxis durchgeführt. Werden Mittel von einer Vertragspartei auf die andere Vertragspartei übertragen, so ist die empfangende Vertragspartei für die interne Finanzprüfung der Verwaltung der Mittel der übertragenden Vertragspartei im Einklang mit der nationalen Praxis verantwortlich. Finanzprüfberichte über diese Mittel stellt die empfangende Vertragspartei der anderen Vertragspartei umgehend zur Verfügung.

Artikel 10**Ausfuhrkontrolle**

(1) Die Übermittlung technischer Daten zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien hinsichtlich Schnittstellen, Integration und Sicherheit erfolgt üblicherweise ohne Einschränkung, es sei denn, die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften, welche die Ausfuhrkontrolle oder Beschränkungen in Bezug auf Verschlussachen betreffen, erfordern etwas anderes. Werden Konstruktions-, Herstellungs- und Verarbeitungsdaten sowie zugehörige Software, die vertrauliche Geschäftsinformationen darstellen, aber nicht der Ausfuhrkontrolle unterliegen, für Schnittstellen-, Integrations- oder Sicherheitszwecke benötigt, so erfolgt die Übermittlung, wobei die Daten und die zugehörige Software entsprechend gekennzeichnet werden.

(2) Alle Informationen sowie Ausrüstung und Material, die Ausfuhrkontrollen unterliegen, werden im Rahmen dieses Abkommens nur dann übermittelt, wenn diese Übermittlung den Ausfuhrkontrollgesetzen, -grundsätzen und -vorschriften der Vertragspartei, von der sie stammen, entspricht.

Artikel 11**Verschlussachen**

(1) Für die Handhabung und den Schutz von Verschlussachen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, gelten die Geheimschutzvereinbarung vom 23. Dezember 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die späteren Durchführungsregelungen von 1980 einschließlich aller späteren Änderungen. Die Vertragsparteien benennen jeweils eine Sicherheitsbehörde als einzige staatliche Kontaktstelle, die gleichzeitig die für die Erstellung von Sicherheitsgrundsätzen und -verfahren zum Schutz von Verschlussachen nach diesem Abkommen verantwortliche Stelle ist.

(2) Die im Rahmen dieses Abkommens überlassenen oder entstandenen Verschlussachen werden in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Sicherheitsgesetzen und -vorschriften der Vertragsparteien und unter Beachtung der vom Herausgeber festgelegten Zugangs- oder Weitergabebeschränkungen geschützt.

(3) Die Verfahren für die Handhabung und Übermittlung von als Verschlussache eingestuften Projekthintergrundinformationen und Projektvordergrundinformationen können in Projektvereinbarungen näher geregelt werden.

Artikel 12**Beschränkungen unterliegende nicht als Verschlussache eingestufte Informationen**

(1) Informationen sowie Ausrüstung und Material, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden oder entstehen und die nicht im Interesse der Sicherheit als Verschlussachen eingestuft wurden, jedoch im Interesse des Herausgebers eine Verbreitungsbeschränkung erfordern und vor unbefugter Bekanntgabe geschützt werden müssen, oder die Zugangs-, Nutzungs- oder Weitergabebeschränkungen sowie der Ausfuhrkontrolle unterliegen, werden im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien behandelt, geschützt und ihre unbefugte Bekanntgabe wird verhindert, um ein beiderseitig annehmbares Schutzniveau zu erreichen.

(2) Die nach diesem Abkommen überlassenen nicht als Verschlussachen eingestuften Informationen, die von der empfangenden Vertragspartei Beschränkungen unterworfen und geschützt werden müssen, sind

- a) in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um deren Schutzbedürftigkeit hervorzuheben,

- b) nicht zu anderen als den in diesem Abkommen beschriebenen Zwecken zu verwenden,
- c) nicht ohne die vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei oder des Herausgebers an Dritte weiterzugeben.

(3) Im Einklang mit ihren jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ergreifen die Vertragsparteien alle ihnen zur Verfügung stehenden erforderlichen Maßnahmen, um die unbefugte Bekanntgabe der Informationen zu verhindern.

Artikel 13

Umgang mit geistigem Eigentum und Verwendung von Informationen

(1) Allgemeines: Beide Vertragsparteien erkennen an, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit vom vollständigen und umgehenden Austausch der für die Durchführung von Projekten erforderlichen Informationen abhängt. Art und Umfang der Projekthintergrundinformationen, die erlangt und offengelegt werden sollen, haben im Einklang mit diesem Abkommen und dem in der jeweiligen Projektvereinbarung enthaltenen Technologiemanagementplan zu stehen, wobei die Vertragsparteien beabsichtigen, hinreichende Projekthintergrundinformationen und/oder die Nutzungsrechte daran zur Verfügung zu stellen, um die Entwicklung von Technologien, Prototypen und sonstigen Aktivitäten im Rahmen eines Projekts zu ermöglichen. Dies darf die Rechte der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums nicht beeinträchtigen.

(2) Verwertung: Für Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Projekthintergrundinformationen und Projektvordergrundinformationen einschließlich der Aufteilung des Nutzens (beispielsweise Lizenzgebühren), der sich aus der Generierung und Verwertung des geistigen Eigentums an Projektvordergrundinformationen im Hinblick auf Projekte im Rahmen dieses Abkommens ergibt, gelten die Regelungen dieses Abkommens einschließlich der Bestimmungen der Anlage sowie die entsprechende Projektvereinbarung.

(3) Von den Vertragsparteien überlassene Projekthintergrundinformationen:

- a) Offenlegung: Soweit nichts anderes bestimmt ist, legt jede Vertragspartei der anderen die in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Projekthintergrundinformationen offen, vorausgesetzt, dass
 - i) die Projekthintergrundinformationen erforderlich oder zweckdienlich für die Umsetzung eines vorgeschlagenen oder aufgrund dieses Abkommens eingerichteten Projekts sind. Die Vertragspartei, in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sich die Informationen befinden, bestimmt, ob sie „erforderlich“ oder „zweckdienlich“ für die Einrichtung neuer oder die Umsetzung bestehender Projekte sind;
 - ii) die Projekthintergrundinformationen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Rechte der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums oder vertraulicher Geschäftsinformationen beeinträchtigt werden, und
 - iii) die Offenlegung den auf die überlassende Vertragspartei anzuwendenden nationalen Grundsätzen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften hinsichtlich der Offenlegung entspricht.
- b) Nutzung: Soweit nichts anderes bestimmt ist, können von den Vertragsparteien überlassene und von einer Vertragspartei der anderen offengelegte Projekthintergrundinformationen kostenfrei von der anderen Vertragspartei ausschließlich zu Projektzwecken genutzt werden; dabei behält die überlassende Vertragspartei alle ihre Rechte an derartigen von den Vertragsparteien überlassenen Projekthintergrundinformationen. Ist die Nutzung der von den Vertragsparteien überlassenen Projekthintergrundinformationen für die Nutzung von Projektvordergrundinformationen erforderlich, so können diese von den Vertragsparteien überlassenen

Projekthintergrundinformationen von der empfangenden Vertragspartei nach schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien und im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu Zwecken der zivilen Sicherheit genutzt werden.

(4) Von Teilnehmern überlassene Projekthintergrundinformationen:

- a) Offenlegung: Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Projekthintergrundinformationen, die von einem durch eine Vertragspartei eingebundenen Teilnehmer überlassen werden, der anderen Vertragspartei und/oder dem Teilnehmer unter den folgenden Bedingungen zugänglich gemacht:
 - i) Die Projekthintergrundinformationen sind für das Projekt erforderlich oder zweckdienlich. Die Vertragspartei und/oder der Teilnehmer, in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sich die Informationen befinden, bestimmen, ob sie „erforderlich“ oder „zweckdienlich“ für ein Projekt sind;
 - ii) die Projekthintergrundinformationen können zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Rechte der Inhaber vertraulicher Geschäftsinformationen oder eines Rechts des geistigen Eigentums beeinträchtigt werden, und
 - iii) die Offenlegung entspricht den auf den überlassenden Teilnehmer anzuwendenden nationalen Grundsätzen, Gesetzen und sonstigen Vorschriften hinsichtlich der Offenlegung.
- b) Nutzung: Von den Teilnehmern überlassene Projekthintergrundinformationen können Beschränkungen durch Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums unterliegen. Unterliegen sie keinen Beschränkungen, die eine Nutzung verhindern, so dürfen sie ausschließlich zu Projektzwecken verwendet werden. Falls eine Vertragspartei die von einem Teilnehmer überlassenen Projekthintergrundinformationen für andere als Projektzwecke nutzen möchte (diese anderen Zwecke beinhalten uneingeschränkt Veräußerungen und Lizenzvergaben an Dritte), muss die anfordernde Vertragspartei und/oder der anfordernde Teilnehmer alle erforderlichen Zustimmungen des Inhabers oder der Inhaber der Rechte an diesen Informationen einholen.

(5) Projektvordergrundinformationen:

Projektvordergrundinformationen können geschützt und vermarktet werden, sofern dies angebracht ist; in diesem Fall wird der aus der Nutzung und Anwendung solcher Informationen entstehende Nutzen entsprechend dem Technologiemanagementplan der anzuwendenden Projektvereinbarung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien und/oder Teilnehmer zu dem Projekt, den Vermarktungskosten und dem Engagement der Vertragsparteien und/oder Teilnehmer bei der Anmeldung von Schutzrechten für das geistige Eigentum aufgeteilt.

Wo dies sinnvoll ist, verhandeln die Vertragsparteien mit den Teilnehmern über die Rechte zur Nutzung und Offenlegung von Projektvordergrundinformationen.

Jede Vertragspartei und/oder jeder Teilnehmer kann im eigenen Zuständigkeitsbereich und in demjenigen der anderen Vertragspartei und/oder des anderen Teilnehmers Inhaber des eigenen geistigen Eigentums an Projektvordergrundinformationen sein und in diesen Zuständigkeitsbereichen Nutzen aus der Nutzung und Vermarktung dieses geistigen Eigentums ziehen, wobei es einen Mechanismus für die Festschreibung des Nutzens im Technologiemanagementplan der anzuwendenden Projektvereinbarung gibt.

Artikel 14**Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Abschnitt III Buchstabe A der Anlage dieses Abkommens auf die Veröffentlichung aller im Rahmen dieses Abkommens erreichten Forschungsergebnisse Anwendung findet.

(2) Veröffentlichungsprüfung: Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse eines der Ziele dieses Abkommens sein kann, um weitere Forschungsarbeiten im öffentlichen oder privaten Sektor zu fördern. Zum Schutz der Rechte der Vertragsparteien sowie zur Vermeidung von Nachteilen für die Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums und vertraulicher Geschäftsinformationen legt jede Vertragspartei mindestens sechzig (60) Arbeitstage vor Abgabe an einen Herausgeber, Verleger, Sachverständigen oder Veranstaltungsorganisator oder anderweitiger Offenlegung alle Materialien, die derartige Ergebnisse enthalten und zur Veröffentlichung oder anderweitiger Offenlegung bestimmt sind, der anderen Vertragspartei zur Prüfung vor. Erhebt die andere Vertragspartei innerhalb dieser 60-Tage-Frist keine Einwände, so kann die Veröffentlichung oder anderweitige Offenlegung erfolgen. Erhebt eine der beiden Vertragsparteien einen Einwand gegen die öffentliche Freigabe von aus dem Abkommen hervorgegangenen Veröffentlichungen, so erfolgt die öffentliche Freigabe erst und nur dann, wenn sich die Vertragsparteien über die Bedingungen für die öffentliche Freigabe geeinigt haben. Jede Vertragspartei hat sich mit ihren Teilnehmern abzustimmen, um festzustellen, ob alle möglichen Interessen in Bezug auf das geistige Eigentum oder vertrauliche Geschäftsinformationen angemessen berücksichtigt wurden.

(3) Bindung: Die Beteiligung der Vertragsparteien an Kooperationsaktivitäten und/oder deren finanzielle Unterstützung durch die Vertragsparteien werden ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung beider Vertragsparteien nicht in öffentlichen Erklärungen mit Werbecharakter erwähnt oder für kommerzielle Zwecke genutzt. Solche Genehmigungen dürfen nicht grundlos versagt werden.

(4) Bekanntmachung und Danksagung: Alle Veröffentlichungen, die sich auf die Ergebnisse der im Rahmen dieses Abkommens eingerichteten Projekte beziehen, erhalten, wo dies angebracht ist, einen Hinweis darauf, dass das betreffende Projekt von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika finanziell unterstützt wurde. Zwei Exemplare dieser Veröffentlichungen werden von der Person oder Einrichtung, die die Veröffentlichungen verfasst hat, an die Beauftragten für das Abkommen übersandt.

Artikel 15**Einreise von Personal sowie Einfuhr von Ausrüstung und Material**

(1) Im Hinblick auf die Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens erleichtert jede Vertragspartei im Einklang mit ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einschließlich der Ausfuhrkontrollgesetze und soweit angebracht

- a) die unverzügliche und reibungslose Ein- und Ausfuhr von geeigneter Ausrüstung und geeignetem Material in ihr und aus ihrem Hoheitsgebiet, vor allem von Messinstrumenten, Prüfgeräten sowie Projekthintergrundinformationen und Projektvordergrundinformationen;
- b) die unverzügliche und reibungslose Ein- und Ausreise von Personen, die im Namen der Vertragsparteien oder Teilnehmer an der Durchführung dieses Abkommens beteiligt sind, in ihr und aus ihrem Hoheitsgebiet sowie deren Inlandsreisen und Arbeiten;
- c) den unverzüglichen und reibungslosen Zugang zu geographischen Gebieten, Informationen, Ausrüstung und Material sowie Einrichtungen, die relevant sind für Personen, die im

Namen der Vertragsparteien oder Teilnehmer an der Durchführung dieses Abkommens beteiligt sind, und

d) die gegenseitige logistische Unterstützung.

(2) Soweit geltende Gesetze und sonstige Vorschriften dies erlauben, unternimmt jede Vertragspartei alles, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit Projekten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, keine direkt zuzuordnenden Abgaben, Steuern und ähnlichen Gebühren oder Ein- und Ausfuhrbeschränkungen quantitativer oder anderer Art erhoben werden.

Artikel 16**Forschungssicherheit**

(1) Die Vertragsparteien und Teilnehmer entwickeln unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften Leitsätze und Praktiken und wenden diese an, um die Sicherheit ihrer Beschäftigten, der Öffentlichkeit und der Umwelt während der Durchführung von Projekten zu gewährleisten. Geht mit einer Kooperationsaktivität die Verwendung von gefährlichen Stoffen einher, so stellen die Vertragsparteien und Teilnehmer einen angemessenen Sicherheitsplan auf und setzen diesen um.

(2) Unbeschadet aller im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze der Vertragsparteien bestehenden Regelungen ergreifen die Vertragsparteien und Teilnehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens aller an Projekten Beteiligten. Diese Maßnahmen können medizinische Versorgung und gegebenenfalls finanzielle Unterstützung beinhalten.

Artikel 17**Datenschutz**

Bei allen Kooperationsaktivitäten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, werden die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten. Die Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 18**Veräußerungen an und Übertragungen auf Dritte**

Eine Vertragspartei darf

- a) Projektvordergrundinformationen oder solche beinhaltende Ausrüstung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte veräußern, ihnen das Eigentum daran übertragen, ihnen gegenüber offenlegen oder ihnen den Besitz daran übertragen und
- b) eine solche Veräußerung, Offenlegung oder Übertragung durch andere, einschließlich des Eigentümers der Sache, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei gestatten. Solche Veräußerungen und Übertragungen müssen im Einklang mit Artikel 13 stehen.

Artikel 19**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Mit Ausnahme von Streitigkeiten in Bezug auf geistiges Eigentum und die in Artikel 14 dargelegten Verfahren werden alle sich zwischen den Vertragsparteien aus diesem Abkommen ergebenden oder mit ihm verbundenen Fragen oder Streitigkeiten, die nicht von den Beauftragten für das Abkommen beigelegt werden können, den durchführenden Stellen vorgelegt. Diese Fragen und Streitigkeiten sind ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beizulegen.

(2) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf geistiges Eigentum werden nach Maßgabe der Anlage beigelegt.

Artikel 20**Status der Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens; soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt ein Verweis auf dieses Abkommen auch als Verweis auf die Anlage.

Artikel 21**Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer
und Beendigung**

(1) Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Das Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

(3) Eine Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, indem sie dies der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich notifiziert. Dieses Abkommen kann auch in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, berührt die Beendigung dieses Abkommens weder die Gültigkeit noch die Dauer einer Kooperationsaktivität, die zuvor aufgrund des Abkommens aufgenommen wurde.

(5) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und Teilnehmer nach den Artikeln 12, 13, 14, 17 und 18 sowie nach der Anlage bestehen ungeachtet der Beendigung oder des Erlöschens dieses Abkommens fort. Insbesondere bleiben alle im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten oder entstandenen Verschlusssachen im Fall der Beendigung oder des Erlöschens dieses Abkommens weiterhin geschützt.

Geschehen zu Berlin am 16. März 2009 in zwei Urschriften,
jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annette Schavan
Peter Ammon

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Janet Napolitano
John M. Koenig

Anlage

Rechte des geistigen Eigentums

I. Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien gewährleisten angemessenen und wirksamen Schutz des geistigen Eigentums, das aufgrund dieses Abkommens oder im Rahmen entsprechender Durchführungsvereinbarungen geschaffen oder überlassen wurde. Die Rechte des geistigen Eigentums werden wie in dieser Anlage vorgesehen zugeordnet.

II. Anwendungsbereich

A. Diese Anlage findet auf alle aufgrund des Abkommens unternommenen Kooperationsaktivitäten Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

B. Jede Vertragspartei gewährleistet erforderlichenfalls durch Verträge mit ihren eigenen Teilnehmern oder sonstige juristische Mittel, dass die andere Vertragspartei die nach dieser Anlage zugeordneten Rechte des geistigen Eigentums erlangen kann. Diese Anlage ändert oder berührt ansonsten nicht die durch die Gesetze und Praktiken dieser Vertragspartei festgelegte Zuordnung der Rechte des geistigen Eigentums.

C. Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, werden aus diesem Abkommen entstehende Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über geistiges Eigentum durch Aussprachen zwischen den betroffenen Teilnehmern oder erforderlichenfalls den Vertragsparteien beigelegt. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien wird eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Abgabe eines bindenden Schiedsspruchs im Einklang mit den geltenden Regeln des internationalen Rechts unterbreitet. Soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gilt die UNCITRAL-Schiedsordnung.

D. Die Beendigung oder das Erlöschen dieses Abkommens berührt nicht die Rechte oder Pflichten aus dieser Anlage.

III. Zuordnung von Rechten

A. Vorbehaltlich der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen hat jede Vertragspartei das Recht auf eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz in allen Ländern zur Übersetzung, Vervielfältigung und öffentlichen Verbreitung von wissenschaftlich-technischen Fachartikeln, Berichten und Büchern, die unmittelbar aus der Kooperation im Rahmen dieses Abkommens hervorgegangen sind. Alle öffentlich verbreiteten Kopien einer urheberrechtlich geschützten und nach dieser Bestimmung erstellten Arbeit sind mit den Namen der Verfasser zu versehen, sofern ein Verfasser nicht ausdrücklich seine namentliche Nennung ablehnt.

B. Die Rechte an jeder Form des geistigen Eigentums, mit Ausnahme der in Abschnitt III Buchstabe A beschriebenen Rechte, werden wie folgt zugeordnet:

1. Gastforscher erhalten für jedes von ihnen geschaffene geistige Eigentum Rechte, Prämien, Gratifikationen und Tantiemen im Einklang mit den Grundsätzen der Gasteinrichtung.

2. a) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erarbeiten die Vertragsparteien oder die Teilnehmer gemeinsam Bestimmungen eines Technologiemanagementplans hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsrechte bezüglich des geistigen Eigentums, das im Laufe des Projekts entstanden ist, mit Ausnahme der durch Abschnitt III Buchstabe B Nummer 1 erfassten Rechte. Der Technologiemanagementplan berücksichtigt die jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien und der Projektteilnehmer, das Engagement bei der Anmeldung von Schutzrechten

und der Lizenzvergabe für das geistige Eigentum sowie andere als geeignet erachtete Faktoren.

b) Einigen sich die Vertragsparteien oder die Teilnehmer nicht über die Auslegung solcher Bestimmungen eines Technologiemanagementplans oder wurden solche Bestimmungen nach Buchstabe a nicht innerhalb einer angemessenen Frist von maximal sechs Monaten ab dem Zeitpunkt festgelegt, in dem eine Vertragspartei von der Entstehung geistigen Eigentums im Rahmen eines Projekts Kenntnis erlangt, so klären die Vertragsparteien oder ihre Teilnehmer die Angelegenheit im Einklang mit Abschnitt II Buchstabe C. Bis zur Klärung der Angelegenheit gehört das geistige Eigentum, das von Personen geschaffen wurde, die von einer Vertragspartei im Rahmen eines Projekts beschäftigt oder gefördert werden, der betreffenden Vertragspartei; geistiges Eigentum, das von Personen geschaffen wurde, die von beiden Vertragsparteien beschäftigt oder gefördert werden, gehört beiden Vertragsparteien gemeinsam, wird jedoch ausschließlich im gegenseitigen Einvernehmen kommerziell genutzt.

c) Ungeachtet des Abschnitts III Buchstabe B Nummer 2 Buchstaben a und b gilt, dass, wenn eine der beiden Vertragsparteien der Meinung ist, dass ein bestimmtes Projekt zur Entstehung von geistigem Eigentum führen kann oder geführt hat, das durch die Gesetze der anderen Vertragspartei nicht geschützt ist, die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche aufnehmen, um die Zuordnung der Rechte des geistigen Eigentums festzulegen. Kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Gespräche eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die Kooperation bei dem betreffenden Projekt auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien beendet. Gleichwohl hat der Urheber des geistigen Eigentums Anspruch auf Prämien, Gratifikationen und Tantiemen im Einklang mit den Grundsätzen der Einrichtung, bei der die betreffende Person beschäftigt ist oder von der sie gefördert wird.

d) Jede Erfindung im Rahmen einer Kooperationsaktivität wird umgehend gegenüber der anderen Vertragspartei und/oder dem anderen Teilnehmer offengelegt, wobei auch alle Dokumente und Informationen weitergegeben werden, die notwendig sind, um etwaige Rechtsansprüche der Vertragspartei oder des Teilnehmers zu belegen. Jede Vertragspartei und/oder jeder Teilnehmer kann zum Zweck des Schutzes ihrer oder seiner Rechte an der Erfindung die andere Vertragspartei und/oder den anderen Teilnehmer schriftlich darum bitten, die Veröffentlichung oder öffentliche Bekanntgabe derartiger Dokumente oder Informationen zu verschieben. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, beträgt diese Frist maximal sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die erfindende Vertragspartei und/oder den erfindenden Teilnehmer gegenüber der anderen Vertragspartei und/oder dem anderen Teilnehmer.

IV. Vertrauliche Geschäftsinformationen

Werden im Rahmen dieses Abkommens Informationen, die zeitnah als vertrauliche Geschäftsinformationen gekennzeichnet wurden, überlassen oder erstellt, so unterstützen jede Vertragspartei und ihre Teilnehmer den Schutz dieser

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Informationen im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verwaltungsverfahren und Geheimhaltungsvereinbarungen. Informationen können als „vertrauliche Geschäftsinformationen“ gekennzeichnet werden, wenn eine Person, die im Besitz der Informationen ist, einen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen kann oder einen

Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen hat, die nicht über diese Informationen verfügen, wenn die Informationen nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen öffentlich zugänglich sind und wenn der Eigentümer die Informationen vorher nicht ohne eine zeitnahe Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung überlassen hat.